

BEITRAGSSATZSATZUNG
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt
Stadtilm für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415), der §§ 2 und 21b Abs. 1 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ilmtal vom 9. März beschließt der Stadtrat der Stadt Stadtilm als Rechtsnachfolger der Ilmtalgemeinde in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Beitragssatzsatzung:

§ 1
Beitragssatz 2

Der Beitragssatz beträgt im Erhebungszeitraum 2018 für die Abrechnungseinheit Dienstedt

0,04799 €/ gewichtetem m²/Jahr

§ 2
Inkrafttreten

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, den 2. Dezember 2022

Petermann
Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 06.12.2022 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit Prüfvermerk vom 09.12.2022 nicht beanstandet.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 23.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 27.12.2022

Petermann
Bürgermeister